

PSP NEWSLETTER 04|2025

TOP-THEMEN

S.2 | Auswirkungen des ISA [DE] 600 (Revised)
auf Unternehmen und Prüfer

S.6 | Steuerrechtliche Behandlung des Nießbrauchs
an GmbH-Anteilen

S.10 | Handlungsbedarf bei Fremdwährungsgeschäften?



EDITORIAL

Das Jahresende rückt näher und mit ihm der Endspurt für viele steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen. Nach dem „Investitionsbooster“ als erstes Steuergesetz der neuen Koalition wurden im zweiten Halbjahr mit dem Sondervermögen „Infrastruktur & Klimaneutralität“ weitere Impulse für nachhaltige und zukunftsorientierte Investitionen gesetzt.

Diese politischen Entwicklungen spiegeln sich auch im aktuellen Entwurf des Steueränderungsgesetzes wider: Sonderabschreibungen für Neubauprojekte, gezielte Förderung erneuerbarer Energien für Unternehmen, die Beibehaltung der Mobilitätsprämie sowie die erweiterte Forschungsförderung bieten neue Chancen und Gestaltungsspielräume. Gerade die steuerliche Förderung von Forschungsvorhaben soll den technologischen Wandel der deutschen Industrie unterstützen – ein Wandel, in dem Künstliche Intelligenz längst eine zentrale Rolle spielt. Kl ist inzwischen in allen Bereichen angekommen und wirft die Frage auf, wo sie Prozesse effizienter gestalten kann, wo sie sogar ersetzt und wie jeder ihren maßvollen Einsatz für sich definiert. Ob Künstliche Intelligenz bereits heute in der Lage ist, eine der größten Fragestellungen zum Jahresende zu meistern, können Sie übrigens selbst herausfinden: die Auswahl der perfekten Weihnachtsgeschenke für Ihre Liebsten.

VERENA WIEDMANN
Steuerberaterin

#ISADE600 #Konzernabschlussprüfung

AUSWIRKUNGEN DES ISA [DE] 600 (REVISED) AUF UNTERNEHMEN UND PRÜFER

Die Überarbeitung des ISA 600 (Revised) bringt für Unternehmen, die einer Konzernabschlussprüfung unterliegen, aber auch für die Prüfer weitreichende Veränderungen mit sich. Im Zentrum stehen ein stärkerer Fokus auf die Risikoorientierung und -beurteilung, eine intensivere Zusammenarbeit im Prüfungsteam sowie eine erweiterte Verantwortung des Konzernabschlussprüfers. Diese Neuerungen führen zu einem erhöhten zeitlichen und personellen Aufwand auf allen Seiten und stellen insbesondere international agierende Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Es ist daher unerlässlich, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen und die internen Abläufe entsprechend anzupassen.

ERWEITERTE PFlichtEN

Ein zentrales Element des überarbeiteten ISA 600 ist die verstärkte Fokussierung auf die Identifikation und Bewertung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Ebene der einzelnen Posten eines Konzernabschlusses. Im Rahmen der Festlegung von Konzernprüfungsstrategie und des korrespondierenden Prüfprogramms ist der Konzernabschlussprüfer insbesondere für die Risikobeurteilung nach ISA 315 (Revised 2019) verantwortlich. Dies umfasst die Erlangung eines Verständnisses der vorgenommenen Beurteilungen und Schlussfolgerungen auf Teilbereichsebene. Die Identifizierung

und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss sowie des Konsolidierungsprozesses erfordern dabei einen detaillierten Blick sowohl auf Konzernebene als auch auf Teilbereichsebene. Der Konzernabschlussprüfer muss demnach die Teilbereichsprüfer im Einklang mit der festgelegten Prüfungsstrategie vollumfänglich anleiten.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie umfangreichere und detailliertere Informationen bereitstellen müssen. Die internen Abläufe sind stärker auf die Anforderungen der Risikobeurteilung auszurichten, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Standard verlangt zudem, dass Wesentlichkeiten für jeden Teilbereich gesondert bestimmt werden. Die Anforderungen sind dabei skalierbar und richten sich nach Größe und Komplexität des Konzerns. Unternehmen müssen daher rechtzeitig ggf. ihre internen Berichts- und Kontrollstrukturen entsprechend anpassen, um die hierfür notwendigen Informationen sachgerecht liefern zu können.

NEUDEFINITION UND ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSTEAMS

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die konzeptionelle Neuausrichtung des Verständnisses eines konzernweiten Prüfungsteams. Künftig gehören auch die Teilbereichsprüfer zum Kon-

zernprüfungsteam und werden nicht mehr nur als „externe Zuarbeiter“ betrachtet. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Konzernabschlussprüfer und im Fall der Zusammenarbeit mit Teilbetriebsprüfern deren Anleitung und Überwachung. Dies bedingt eine engere und stärker strukturierte Einbindung des Konzernprüfungsteams in die Arbeit der Teilbereichsprüfer während der gesamten Prüfungsdurchführung.

Der Konzernabschlussprüfer ist damit umfassend für die Steuerung und Qualität der gesamten Konzernabschlussprüfung verantwortlich. Eine geänderte Definition des Teilbereichsbegriffs ermöglicht dabei zwar eine flexiblere Abgrenzung der Teilbereiche für die Prüfungsplanung und -durchführung. Für die Praxis bedeutet das: Die Interaktion und Kommunikation werden für alle Beteiligten deutlich zunehmen.

ERHÖHTE ANFORDERUNGEN AN KOMMUNIKATION

Mit der Erweiterung des Verantwortungsbereichs des Konzernabschlussprüfers ergeben sich zugleich erhöhte Anforderungen an die Kommunikation und Dokumentation im Rahmen der Konzernabschlussprüfung. Der Prüfungsstandard definiert dabei einzuhaltende Mindestumfänge, die sich insbesondere auf die wechselseitige Kommunikation zwischen Konzernabschlussprüfer und Teilbereichsprüfern über den gesamten Prüfungszeitraum sowie deren Dokumentation beziehen.

Der Konzernabschlussprüfer muss sicherstellen, dass innerhalb des konzernweiten Prüfungsteams alle relevanten Informationen zu identifizierten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und den geplanten Reaktionen auf die beurteilten Risiken ausgetauscht werden. In der Praxis geschieht dies über die Vorgabe konkreter Prüfungshandlungen, mit denen diese Risiken gezielt adressiert werden. Die Anforderungen werden regelmäßig durch den Ver- sand sogenannter „Audit Instructions“ und fortlaufend im Rahmen eines zu

definierenden regelmäßigen Austausches (Informations- und Kommunikationsprozess) an alle Teilbereichsprüfer kommuniziert. Diese enthalten zudem klare Reporting-Deadlines, die auch auf Seiten des Unternehmens eine frühzeitige Organisation der internen Abläufe erfordern, damit alle angeforderten Informationen und Unterlagen schnell und vollständig bereitgestellt werden können.

Auch hier werden die Unternehmen gefordert sein, die einzelnen Dienstleister in den unterschiedlichen Teilbereichen mit den hierfür notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu versorgen.

NEUE DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Auch die Dokumentationspflichten für den Konzernabschlussprüfer wurden deutlich ausgeweitet. Die Arbeitspapiere sind nun wesentlich detaillierter und umfassender zu gestalten. In diesem Zusammenhang müssen die Prüfer ihre Prüfungsprozesse an die neuen Anforderungen des ISA 600 (Revised) anpassen. Kombiniert mit den vorstehend genannten neuen Anforderungen bedeutet dies für die Unternehmen, dass sie sich auf eine intensivere Zusammenarbeit mit den Prüfern und ggf. auch auf die höheren Dokumentationsanforderungen einstellen müssen.

KOSTEN UND EFFIZIENZ

Die vorstehend erläuterten gestiegenen Anforderungen führen zwangsläufig zu einem höheren Zeit- und Personalaufwand, was sich in steigenden Prüfungsgebühren niederschlagen kann und in den meisten Fällen auch wird. Die Änderungen sollen – so der Standardsetter – die Prüfungsqualität verbessern; sie erfordern jedoch gleichermaßen mehr Zeit und führen zu höheren Kosten für alle Beteiligten.

Unternehmen können jedoch durch eine vorausschauende Planung und enge Abstimmung mit den Prüfern

dazu beitragen, die Kosten im Rahmen zu halten. Es kann daher sinnvoll sein, für die gesamte Unternehmensgruppe und ihre Teilbereiche möglichst Prüfer mit starken Partnern zu beauftragen, um die Effizienz zu steigern und Kommunikationsprobleme auf ein minimales Maß zu reduzieren bzw. zu vermeiden. PSP München ist seit 1991 Mitglied bei DFK International (www.dfk.com) und seit 2022 bei LEA Global (www.leaglobal.com). Beide Assoziationen ermöglichen einen weltweiten, partnerschaftlichen Austausch bei voller Eigenständigkeit der globalen Mitglieder.

Die Überarbeitung des ISA 600 führt zu einer deutlichen Veränderung der Anforderungen an die Konzernabschlussprüfung. Prüfer und Unternehmen müssen sich auf einen deutlich erhöhten organisatorischen und zeitlichen Aufwand einstellen. Besonders international tätige Unternehmen stehen vor der Aufgabe, ihre Prozesse und Strukturen an die neuen Vorgaben anzupassen. Eine frühzeitige und enge Zusammenarbeit mit den Prüfern ist daher unerlässlich, um die gestiegenen Anforderungen effizient und kostenbewusst zu erfüllen. ■



ANDREAS VOGL
a.vogl@psp.eu

#Erbschaftsteuer #Schenkungsteuer

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER NEUEN IDW-KAPITALKOSTEN- EMPFEHLUNG



MARTIN ZIMMERMANN
m.zimmermann@psp.eu

Werden im Rahmen der (vorweggenommenen) Erbfolge Unternehmen auf die nächste Generation übertragen, so hat auf den maßgeblichen Stichtag eine steuerliche Bewertung zu erfolgen. In diesem Zusammenhang werden oftmals Wertgutachten durch Wirtschaftsprüfer auf Grundlage einer kapitalwertorientierten Unternehmensbewertung erstellt. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in seiner Sitzung am 16. September 2025 – erstmals seit dem Jahr 2019 – eine neue Bandbreitenempfehlung für die Marktrisikoprämie beschlossen, welche sich auf den Kapitalisierungszinssatz der kapitalwertorientierten Unternehmensbewertung auswirkt. Nachfolgend wird zunächst ein Überblick über die Regelungen zur Bewertung von Unternehmen zum Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gegeben. Im Anschluss daran werden die erwarteten Auswirkungen der neuen Kapitalkostenempfehlung auf Wertgutachten ins Auge gefasst.

STEUERLICHE UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Die Ermittlung von steuerlichen Unternehmenswerten richtet sich nach dem Bewertungsgesetz (BewG). Bei börsennotierten Unternehmen wird der Unternehmenswert anhand der im regulierten Markt notierten Stichtagskurse festgelegt. Bei nicht börsennotierten Unternehmen wird der Wert vorrangig aus Veräu-

ßungsvorgängen mit fremden Dritten abgeleitet, sofern diese innerhalb eines Jahres vor dem maßgeblichen Stichtag erfolgt sind. Liegen Veräußerungsvorgänge nicht vor, so erfolgt die Bewertung anhand des vereinfachten Ertragswertverfahrens oder alternativ mittels eines Wertgutachtens. Zu beachten ist dabei, dass die Finanzverwaltung bei beiden Vorgehensweisen den steuerlichen Substanzwert als Wertuntergrenze ansieht. Beim Substanzwert handelt es sich, vereinfacht gesprochen, um das zu steuerlichen Verkehrswerten bewertete Eigenkapital des Unternehmens. Für den Steuerpflichtigen stellt sich daher oftmals die Frage, ob die Unternehmensbewertung anhand des vereinfachten Ertragswertverfahrens oder eines Wertgutachtens erfolgen soll.

VEREINFACHTES ERTRAGSWERTVERFAHREN

Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist im Bewertungsgesetz geregelt. Ausgangspunkt der Bewertung ist der Jahresertrag, welcher anhand der durchschnittlichen steuerbilanziellen Jahresergebnisse der letzten drei vor dem Stichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre und unter Berücksichtigung von Korrekturen zu ermitteln ist. Der Unternehmenswert errechnet sich anschließend aus der Multiplikation des Jahresertrags mit einem pauschalen Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Besonderheiten ergeben sich u. a. bei der Bewertung von Unternehmensgruppen und nicht be-

Mehr zum Thema Erbschaftssteuerreform erfahren Sie im Artikel von Dr. Iring Christopeit im PSP Magazin unter:



triebsnotwendigem Vermögen. Der Vorteil des vereinfachten Ertragswertverfahrens liegt in der vergleichsweise unkomplizierten Wertermittlung. Die starke Vergangenheitsorientierung führt jedoch bei Unternehmen, welche in der Vergangenheit deutlich bessere Ergebnisse erzielen konnten, regelmäßig zu überhöhten Unternehmenswerten.

ZIEL: ANGEMESSENE WERTFESTSTELLUNG

In den vorgenannten Fällen wird oftmals die Erstellung eines Wertgutachtens durch einen Wirtschaftsprüfer in Erwägung gezogen, um eine angemessene Wertfeststellung zu erreichen. Die Bewertung erfolgt bei operativ tätigen Unternehmen in der Regel anhand des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1). Der Unternehmenswert ermittelt sich dabei zukunftsorientiert anhand der geplanten künftigen finanziellen Überschüsse, welche auf den Bewertungstichtag mittels eines festzulegenden Kapitalisierungszinssatzes diskontiert werden.

Der Kapitalisierungszinssatz hat dabei einen wesentlichen Werteinfluss. Ein niedriger Zinssatz führt zu einer schwächeren Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse und damit zu einem höheren Unternehmenswert. Der Kapitalisierungszinssatz ergibt sich aus dem risikolosen Basiszinssatz zuzüglich eines Risikoaufschlags für das Marktrisiko (Marktrisikoprämie) und einer Anpassung an das unternehmensindividuelle Risiko (Betafaktor). Die Marktrisikoprämie wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des FAUB festgelegt. Bislang galt eine Bandbreitenempfehlung aus 2019 von 6,0 % bis 8,0 % vor persönlichen Steuern (Mittelwert: 7,0 %). In seiner Sitzung am 16. September 2025 hat der FAUB aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus sowie der gesunkenen impliziten Renditeerwartungen an den Kapitalmärkten beschlossen, die Bandbreitenempfehlung für die Marktrisikoprämie auf 5,25 % bis 6,75 % vor persönlichen Steuern abzusenken (Mittelwert: 6,0 %). Der Mittelwert der Bandbreitenempfehlung wurde damit um 1,0 %-Punkte reduziert, sodass sich bei sonst gleichen Bedingungen sinkende Kapitalisierungszinssätze und damit steigende Unternehmenswerte ergeben.

INDIKATIVE BEWERTUNG

Die vergangenheitsorientierte Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren führt oftmals zu überhöhten Unternehmenswerten. In diesen Fällen ist über die Erstellung eines Wertgutachtens nach den Grundsätzen des IDW S1 nachzudenken. Die aktuelle Kapitalkostenempfehlung des FAUB führt bei Zugrundelegung des Mittelwerts für die Marktrisikoprämie und sonst gleichen Bedingungen zu sinkenden Kapitalisierungszinssätzen und damit zu steigenden Gutachtenwerten. Vor der Erstellung eines umfassenden Wertgutachtens sollte daher z. B. im Rahmen einer zunächst indikativen Bewertung erörtert werden, ob dies zielführend erscheint. ■

FRAGEN AN...

DR. MATTHIAS UHL

Rechtsanwalt

Zuletzt sind Stiftungen in der Presselandschaft einmal mehr unter den Pauschalverdacht fragwürdiger Rechtsfiguren geraten – häufig getriggert durch medienwirksame Insolvenzen („Signa-Pleite“), politische Instrumentalisierung („Klima-Stiftung – Nord Stream 2“) und den Vorwurf reiner Steuersparmodelle für „Superreiche“. Unter diesen Vorzeichen kommt rasch die Frage auf, in welchen Fällen Stiftungseinrichtungen weiterhin ratsam sein können.

Welche aktuellen Markttrends sind erkennbar?

Weiterhin steigende Errichtungszahlen zeigen: Sowohl gemeinnützige Stiftungen als auch Familienstiftungen haben sich längst als bewährte Instrumente der Vermögens- und Unternehmensnachfolge etabliert. In jüngerer Zeit wächst jedoch das Interesse an Stiftungsmodellen, die sich keiner dieser klassischen Kategorien eindeutig zuordnen lassen. Der Trend geht folglich zu individuellen Stiftungslösungen, die möglichst passgenau die besonderen Anliegen der Stifter abbilden und sich entsprechend steuern lassen.

Bedarf es für individuelle Stiftungslösungen neuer Rechtsformen?

Wir sehen keinen Bedarf nach neuen Rechtsformen wie etwa der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bzw. der „Gesellschaft mit Verantwortungseigentum“. Nicht von ungefähr geht das BGB von der sog. Allzweckstiftung aus, was stark und nicht ganz zu Unrecht nach „Allzweckwaffe“ klingt: Tatsächlich können mit einer rechtsfähigen Stiftung – so wie die Stifter es wünschen – gemeinnützige, privatnützige oder eben auch „gemischte“ Zwecke verfolgt werden. So entstehen maßgeschneiderte Lösungen mit hohem Gestaltungsspielraum, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, etwa als klassische Nachfolgelösung zur Unternehmenssicherung, als CSR-Vehikel bestehender Unternehmen oder als philanthropisches Vermächtnis für kommende Generationen.

Welche Chancen zeichnen sich für bestehende Stiftungen ab?

Die Reform des Stiftungsrechts hat seit 2023 spürbare Veränderungen gebracht. Erstmals bestehen nun klare gesetzliche Regelungen beispielsweise für Verschmelzungen, die Umwandlung einer „Ewigkeitsstiftung“ in eine Verbrauchsstiftung oder für Satzungsänderungen allgemein. Gerade vor dem Hintergrund des anstehenden Generationenwechsels im Stiftungswesen gewinnt dabei gerade die Anpassung der satzungsmäßigen Foundation Governance an Bedeutung. Das neue Recht bietet die Chance, bestehende Strukturen zu überprüfen und Stiftungen gezielt „fit“ für die Zukunft zu machen.

#Einkünfteverlagerung #Nachfolgeplanung

STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG DES NIESSBRAUCHS AN GMBH-ANTEILEN



BENEDIKT WIEDMANN, LL.M.
b.wiedmann@psp.eu

Der Begriff „Nießbrauch“ klingt für viele zunächst nach Juristendeutsch. Tatsächlich steckt dahinter ein einfaches Prinzip: Der Nießbrauch erlaubt einer Person, die Erträge einer Sache oder eines Rechts zu erhalten – ohne selbst Eigentümer zu sein.

Wird ein Nießbrauch an Anteilen an einer Kapitalgesellschaft – etwa an einer GmbH – bestellt, stehen dem Nießbraucher also, soweit der Nießbrauch reicht, die Gewinnausschüttungen zu. Der eigentliche Anteilseigner bleibt dagegen grundsätzlich der „Stammrechtsinhaber“. Dieses Konstrukt ermöglicht eine Trennung von Eigentum und Ertrag – mit teils erheblichen steuerlichen Effekten.

GRÜNDE FÜR DEN NIESSBRAUCH AN GMBH-ANTEILEN

Die Motive für eine solche Gestaltung sind vielfältig und meist wirtschaftlich oder familiär geprägt:

1. Steuerliche Entlastung

Privatpersonen mit hohen Einkommen können mittels eines sog. Zuwendungsnießbrauchs die Gewinnausschüttungen auf Angehörige mit niedrigerem Steuersatz übertragen – etwa den Ehepartner oder erwachsene Kinder. Das senkt die Steuerlast der Familie insgesamt.

2. Vorweggenommene Erbfolge

Vermögen kann bereits zu Lebzeiten sinnvoll auf die nächste Generation übergehen, während die Eltern die Kontrolle

behalten. Der Nießbrauch dient hier als „Brücke“ zwischen den Generationen.

3. Altersvorsorge

Wird bei der Anteilsübertragung ein Nießbrauch zugunsten der Eltern vorbehalten (sog. Vorbehaltsnießbrauch), fließen die Erträge weiter an sie – ein wichtiger Baustein der finanziellen Absicherung im Ruhestand.

4. Gesellschaftliche Einflussnahme

Je nach Ausgestaltung kann der Nießbraucher auch Stimmrechte behalten oder erhalten. So bleibt die Einflussmöglichkeit auf das Unternehmen erhalten, auch wenn die Anteile formal schon weitergegeben sind.

Aus steuerlicher Sicht stellt sich die entscheidende Frage: Wem werden die Erträge zugerechnet – dem Eigentümer der GmbH-Anteile oder dem Nießbraucher? Nach § 39 der Abgabenordnung (AO) gilt: Maßgeblich ist, wer wirtschaftlich die Erträge erhält bzw. wer die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte innehält und die Chancen und Risiken trägt.

Reiner Ertragsnießbrauch (Nießbraucher ist nur zur Einziehung des Auszahlungsanspruchs berechtigt): Umfasst der Nießbrauch nur die Gewinnbezugsrechte, erzielt der zivilrechtliche Eigentümer und nicht der Nießbrauchsberichtige die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Der wirtschaftlich Berechtigte der Ausschüttung (Nießbraucher) und derjenige,

Die wichtigsten Thesen

- Der Nießbrauch trennt Eigentum und Ertrag – und eröffnet Gestaltungsspielräume.
- Hauptziele sind Einkünfteverlagerung, Altersvorsorge und Nachfolgeregelung.
- Fehler in der Umsetzung führen zur Einkünftezurechnung beim Eigentümer – mit steuerlichen Nachteilen.
- Wer den Nießbrauch sorgfältig plant, kann Vermögen steuereffizient übertragen und generationenübergreifend sichern.

der die Ausschüttung besteuert, fallen demnach auseinander.

Umfassender Nießbrauch (Nießbraucher hat auch Vermögens- und Mitverwaltungsrechte): Anders liegt der Fall, wenn der Nießbrauch auch Stimmrechte und weitere Gesellschafterrechte, sog. Vermögens- und Mitverwaltungsrechte, miteinbezieht. Dies kann z. B. aufgrund einer umfassenden Stimmrechtsvollmacht erfolgen. Hat der Nießbrauchsberichtige somit eine Rechtsposition inne, die ihm entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft verschafft und ihn insofern dem zivilrechtlichen Gesellschafter gleichstellt, gilt nach der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. Februar 2022 – VIII R 29/18 und VIII R 30/18) der Nießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer. Dieser Ansicht hat sich auch jüngst die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben betreffend Einzelfragen zur

Abgeltungsteuer angeschlossen. Ist der Nießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen, werden ihm das gesamte Beteiligungsrecht und damit auch Ausschüttungen steuerlich zugerechnet. Wirtschaftlich Berechtigter und Steuerpflichtiger der Ausschüttung ist jeweils der Nießbraucher.

GESTALTUNG MIT BEDACHT

Der Nießbrauch an GmbH-Anteilen kann ein äußerst nützliches und flexibles Instrument sein – insbesondere in der Familienvermögensplanung. Er ermöglicht die Einkünfteverlagerung, sichert die Altersvorsorge und bereitet eine reibungslose Unternehmensnachfolge vor. Doch der steuerliche Erfolg hängt an der konkreten Ausgestaltung des Nießbrauchs ab. In der Gestaltung des Nießbrauchs ist daher darauf zu

achten, dass dieser nicht nur die Gewinnbezugssrechte umfasst, sondern durch Übergang der Mitverwaltungsrechte, insbesondere der Stimmrechte oder durch Einräumung einer Stimmrechtsvollmacht, der Nießbrauchsberichtige eine Rechtsposition innehalt, die ihm entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft verschafft und ihn insofern dem zivilrechtlichen Gesellschafter gleichstellt. ■

E-MAILS ALS VORZULEGENDE HANDELS- UND GESCHÄFTSBRIEFE

Nach dem Beschluss des BFH vom 30. April 2025 XI R 15/23 fallen E-Mails, die sich auf den Abschluss, die Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäftes beziehen und damit als Handelsbriefe i. S. v. § 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 AO aufbewahrungspflichtig sind, unter die Vorlagepflicht im Rahmen von Betriebsprüfungen. Als unzulässig eingestuft wurde hingegen die Vorlage eines – noch zu erstellenden – Gesamtjournals aller, auch nicht steuerlich relevanter E-Mails.

Vor diesem Hintergrund ist künftig mit einer verstärkten Anforderung einzelner E-Mail-Korrespondenzen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu rechnen, etwa im Bereich der Verrechnungspreise, um konzerninterne Transaktionen und deren Funktions- und Risikoprofil auf den Prüfstand zu stellen. Unternehmen sollten daher ihre E-Mail-Archivierung sorgfältig organisieren, um für derartige Prüfungshandlungen vorbereitet zu sein. ■



ILKA HEUBLEIN
i.heublein@psp.eu

Einen weiterführenden Artikel finden Sie im PSP Magazin:



NACHHALTIGKEITSBERICHT- ERSTATTUNG: QUO VADIS?

In 2025 wurden zahlreiche Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht, die sowohl den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen als auch die inhaltlichen Anforderungen maßgeblich beeinflussen. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den einzelnen Maßnahmen.

„Stop-the-Clock“-Richtlinie: Mit der „Stop-the-Clock“-Richtlinie, die bereits im April 2025 in Kraft getreten ist, wurde zügig Rechtssicherheit geschaffen. Sie verschiebt die Berichtspflicht für Unternehmen der zweiten und dritten Welle – und damit insbesondere auch für den Mittelstand – um zwei Jahre auf das Berichtsjahr 2027.

Omnibus-I-Paket: Die Schwellenwerte zur Reduzierung des Anwenderkreises der CSRD sind weiterhin nicht abschließend festgelegt. Der EU-Rat hat bereits am 25. Juni 2025 seine Verhandlungsposition festgelegt und fordert eine Schwelle von 1.000 Mitarbeitenden sowie EUR 450 Mio. Umsatz, wobei die Bilanzsumme unberücksichtigt bleibt. Auch die EU-Kommission hat bereits am 26. Februar 2025 ihren Vorschlag für neue Schwellenwerte vorgelegt: 1.000 Mitarbeitende, EUR 50 Mio. Umsatz und EUR 25 Mio. Bilanzsumme.

Das EU-Parlament hat am 22. Oktober 2025 die vom federführenden Rechtsausschuss am 13. Oktober 2025 vorgeschlagenen Schwellenwerte von mehr als 1.000 Beschäftigten und einem jährlichen Nettoumsatz von über EUR 450 Mio. abgelehnt. Die Verhandlungen zur endgültigen Position des Parlaments werden

daher fortgesetzt, eine erneute Abstimmung ist für den 13. November 2025 vorgesehen. Erst im Anschluss daran können die Trilogverhandlungen CSRD mit Rat und Kommission beginnen.

„Quick Fix“-Verordnung: Mit dem „Quick Fix“ werden Unternehmen der ersten Welle (große kapitalmarktorientierte Unternehmen) für die Berichtsjahre 2025 und 2026 mit neuen Übergangsvorschriften unmittelbar entlastet. So kann beispielsweise in diesen Jahren auf die Berichterstattung zu einzelnen Standards verzichtet werden, darunter ESRS E4 und ESRS S2 bis S4. Die Verordnung gilt für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025.

Taxonomie-Verordnung: Eine erneute Anpassung erfolgte mit der am 4. Juli 2025 erlassenen Taxonomie-Verordnung. Sie führte einen Wesentlichkeitsgrundsatz ein, vereinfacht die Meldebögen zu den Taxonomie-Kennzahlen und reduziert die Anzahl der berichtspflichtigen Daten erheblich. Zudem ist eine Anpassung der Schwellenwerte für die Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als EUR 450 Mio. Umsatz vorgesehen.

ESRS-Überarbeitung: Die Veröffentlichung der Entwürfe zur Überarbeitung der ESRS durch die EFRAG am 31. Juli 2025 ist die wesentlichste inhaltliche Neuerung. Die Entwürfe basieren auf sechs konzeptionellen Ansätzen zur Vereinfachung und führen zu einer deutlichen Verringerung der verpflichtend zu berichtenden Datenpunkte. Die final angepassten ESRS werden aufgrund des Gesetzgebungsprozesses jedoch erst

Mitte 2026 erwartet. Die geänderten ESRS sollen erstmals für das Geschäftsjahr 2027 angewendet werden, wobei eine vorzeitige Anwendung für das Geschäftsjahr 2025 möglich sein soll.

Umsetzung der CSRD in Deutschland: Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett einen neuen Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD beschlossen. Der Anwenderkreis der ersten Welle wurde darin auf kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 reduziert. Unternehmen der zweiten Welle, insbesondere der Mittelstand, sind nach dem aktuellen Entwurf und wenn sie die deutlich angehobenen Schwellenwerte überschreiten, erst für das Geschäftsjahr 2027 berichtspflichtig.

Die laufenden Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene sowie die deutsche Umsetzung der CSRD bleiben weiterhin abzuwarten. Für mittelständische Unternehmen ist insbesondere der Ausgang des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zur Festlegung der maßgeblichen Beschäftigtenzahl und Umsatzhöhe entscheidend. ■



KATHARINA HOLZAPFEL
k.holzapfel@psp.eu



TAX TECHNOLOGY CONFERENCE 2025

Am 3. und 4. November 2025 trafen sich in Frankfurt rund 500 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Beratung und Wissenschaft zur führenden Konferenz für Tax Technology im deutschsprachigen Raum. Die diesjährige Veranstaltung stand unter dem Motto „Wild Wild Tax“. Zwei Tage lang erhielten die Teilnehmenden Einblicke in aktuelle Entwicklungen rund um Künstliche Intelligenz, Automatisierung und Datenmanagement in der Steuerfunktion. Bereits in der Eröffnungs-Keynote von Raphael Gielgen (Trendscout Future of Work Life & Learn, Vitra) wurde deutlich, wie das künftige Duett aus Mensch und Maschine aussehen könnte. In zahlreichen Panels und Workshops mit mehr als 50 prominenten Speakern diskutierten Expertinnen und Experten praxisnah über Chancen und Herausforderungen der digitalen Steuerwelt von morgen.

„Digitalisierung ist nicht das Ziel – sie ist der Weg. Entscheidend ist, wie wir Daten, KI und Automatisierung so gestalten, dass Steuerfunktionen nicht nur effizienter arbeiten, sondern auch menschlich und verantwortungsvoll agieren“, sagt Stefan Groß, Tagungsleiter, PSP München.



ONLINE-UNTERRICHT AUF DEM PRÜFSTAND

Mit Urteil vom 12. Juni 2025 (Az. II ZR 109/24) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein Vertrag über ein Online-Bildungs-Programm, für welches keine Zulassung nach dem sog. Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) vorlag, nichtig ist. Für Anbieter von Coaching- oder anderen Bildungsangeboten bringt die Entscheidung folgende wichtige Erkenntnisse mit sich:

1. Der BGH legt den Anwendungsbereich des FernUSG weit aus.
2. Ob das FernUSG auf alle Unterrichtsformen anwendbar ist, die nicht in Präsenz stattfinden (so noch die Vorinstanz), oder einschränkend nur solche Online-Angebote betrifft, in denen die Darbie-

tung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt („asynchron“) erfolgen (so aktuell die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht), bleibt offen.

Für Lernangebote, die nach dem FernUSG zugelassen sind, kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG in Betracht kommen, die zu einem Ausschluss des Vorsteuerabzugs führt. Sollte nachträglich eine Zulassung erfolgen, könnte ein in Anspruch genommener Vorsteuerabzug im Nachhinein zu korrigieren sein.



Einen weiterführenden Artikel finden Sie im PSP Magazin:

#Meldepflicht #Fremdwährungskonten

HANDLUNGSBEDARF BEI FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTEN?



MAIK PAUKSTADT
m.paukstadt@psp.eu

Fremdwährungskonten erfreuen sich in den Portfolios professionell agierender Family-Office-Investoren als auch ambitionierter Privatanleger zunehmender Beliebtheit. Die Vorteile liegen auf der Hand: häufig höhere Zinsen in der fremden Währung, die Vermeidung von Wechselkursgebühren oder das Vorhalten von Liquidität in vermeintlich sicheren Währungen. Mit der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit allerdings sind steuerliche Pflichten eng verknüpft, die ab 2025 noch deutlicher zutage treten.

STEUERLICHE EINORDNUNG

Ein Guthaben in fremder Währung gilt zunächst als eigenständiger Vermögensgegenstand. Es kann eigenständig erworben und ebenso wieder veräußert

werden. Resultiert aus der Veräußerung ein Gewinn, unterliegt dieser grundsätzlich der Besteuerung, sofern der Verkauf innerhalb der Jahresfrist nach Anschaffung erfolgt. Dabei stellt nicht nur der (Rück-)Tausch in Euro einen Verkauf der Fremdwährung dar, sondern auch der Kauf eines Wertpapiers aus der fremden Währung (Beispiel: Kauf von 100 Stück Microsoft in USD aus USD-Liquidität).

Mit dem BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung zur Besteuerung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten konkretisiert. Gewinne und Verluste aus verzinslichen Fremdwährungskonten stellen, anders als Erträge aus unverzinsten Guthaben, sogar unabhängig von ihrer Haltedauer Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen somit ihrer Entstehung der Kapitalertragsteuer. Ab dem 1. Januar 2025 werden Banken zudem verpflichtet, diese Erträge in die Steuerbescheinigung aufzunehmen.

Für Anleger bedeutet dies, dass die Banken künftig die Ermittlung der steuerrelevanten Ergebnisse aus der fremden Währung auf verzinsten Konten übernehmen. Für unverzinsliche Konten und Zahlungsverkehrskonten (u. a. Girokonten) bleibt es jedoch bei der bisherigen Besteuerung im Rahmen der einjährigen Spekulationsfrist, für die keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Für diese Konten ist der Anleger weiterhin selbst in der Pflicht, Gewinne und Verluste zu ermitteln und im Rahmen seiner Steuerveranlagung zu erklären.

Achtung: Letzteres ist nicht neu, diese Verpflichtung bestand bereits zuvor.

HANDLUNGSBEDARF

Durch die Meldepflicht der Banken im Rahmen der Steuerbescheinigungen rücken Fremdwährungskonten verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. Tauen künftig – erstmals mit der Steuerbescheinigung für 2025 – bislang nicht erklärte Fremdwährungskonten auf, könnte dies zu Nachfragen für zurückliegende Jahre führen. Es empfiehlt sich daher, die bestehenden Kontoverbindungen baldmöglichst auf Fremdwährungskonten, insbesondere verzinsten Konten, zu überprüfen und deren bisherige steuerliche Behandlung kritisch zu hinterfragen.

FREMDWÄHRUNGSKONTEN: WAS IST ZU BEACHTEN?

Das Führen von Fremdwährungskonten ist zweifelsohne wirtschaftlich sinnvoll, administrativ jedoch anspruchsvoll und in der steuerlichen Behandlung mitunter herausfordernd. Die neuen Meldepflichten der Banken ab 2025 für verzinsten Fremdwährungskonten reduzieren einerseits den Ermittlungsaufwand auf Seiten der Steuerpflichtigen, erhöhen aber zugleich die Transparenz auf der Seite der Finanzämter. Stellen Sie daher sicher, dass alle bestehenden Fremdwährungskonten, zunächst einmal egal, ob verzinst oder unverzinst, für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wurden. Bestehen diesbezüglich Unsicherheiten, sprechen Sie uns gerne an. ■

RELAUNCH WEBSITE UND NEUER KARRIEREBEREICH

Zum November präsentiert sich unsere Webseite in neuem Design. Die Inhalte bleiben vertraut und übersichtlich strukturiert – Fachartikel, Ansprechpartner und Veranstaltungen finden sich mit wenigen Klicks.



Fokus Themen

Fundiertes Fachwissen zu ausgewählten Themen.

- aktiver anzeigen
- Gesellschaftsrecht
- Datenschutz
- Internationales Steuerrecht
- ESG und CSRD Compliance
- Film und Medien
- Steuerstrafrecht
- Life Sciences
- Unternehmensbewertung

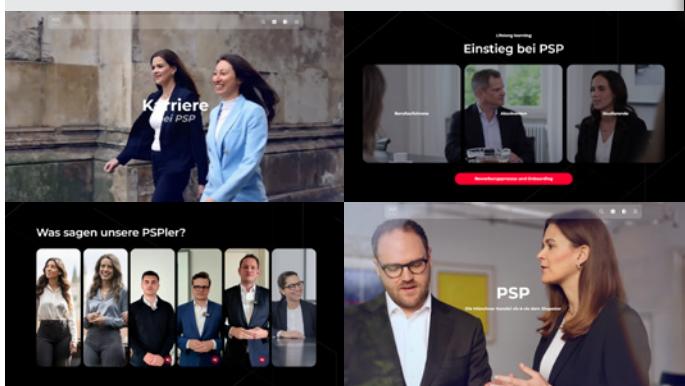


DIE FOKUS THEMEN

Weitere Schwerpunkte bilden Gesellschaftsrecht, Datenschutz, Internationales Steuerrecht, ESG und CSRD Compliance, Film und Medien, Steuerstrafrecht, Life Sciences und Unternehmensbewertung.

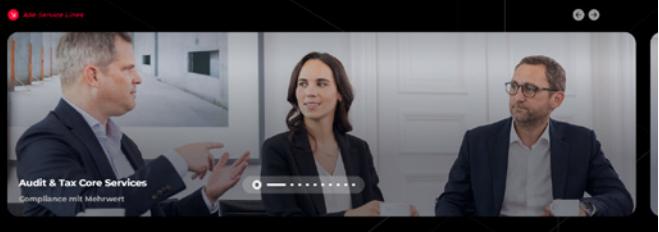
UNSERE SERVICE LINES

Wir beraten umfassend in den Bereichen Audit & Tax, Nachfolge, Real Estate, Family Office Services, Stiftungen / NPO, Transaction Advisory, Structuring, Umsatzsteuer, Tax CMS / GoBD und Dispute Resolution.



Service Lines

Unsere Experten, konsequent interdisziplinär.



KARRIERE BEI PSP

Im neuen Karrierebereich erhalten Interessierte einen authentischen Einblick in unsere Arbeitswelt. Neben aktuellen Stellenangeboten stellen wir das PSP-UPskilling-Programm vor – unser Konzept für Aus- und Weiterbildung, das allen Mitarbeitenden offensteht.

Ein Besuch lohnt sich: www.psp.eu

PSP-Herbstseminar 2025: Fortbildung und Vernetzung



Einmal im Jahr treffen sich alle PSP-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Steuern, Wirtschaftsprüfung, Recht und Family Office zum internen Herbstseminar. Die Veranstaltung steht ganz im Zeichen des fachlichen Austauschs, der Schulung interner Abläufe und des persönlichen Miteinanders. In diesem Jahr fand das Seminar im Schloss Hohenkammer statt. Zwei Tage lang erwarteten die Teilnehmenden abwechslungsreiche Vorträge und praxisorientierte Workshops – gestaltet von PSP-Kolleginnen und Kollegen.

Besondere Impulse setzten in diesem Jahr auch externe Referenten:

- Magdalena Rogl (Microsoft Germany) sprach über das Impostor-Syndrom im Business-Kontext.
- Prof. Lars Zipfel (HVF Ludwigsburg) gab einen Überblick über die steuerlichen Entwicklungen 2025.
- Benjamin Knull (Institut für Governance & Psychologie) stellte kriminalpsychologische Gesprächstechniken aus der Praxis vor.

Das Herbstseminar bot damit nicht nur aktuelle Fachinformationen, sondern auch Raum zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit bei PSP München.



JUVE-Sterne für PSP München

Die JUVE-Redaktion hat PSP München erneut ausgezeichnet: mit 5 Sternen im Handbuch Steuern und 3 Sternen im Handbuch Wirtschaftskanzleien. Besonders hervorgehoben wurden die Beratungstätigkeiten bzw. PSP Service Lines Umsatzsteuer, Vermögende Privatpersonen und gemeinnützige Einrichtungen sowie Gesellschaftsrecht. Die renommierten JUVE-Handbücher liefern umfangreiche Marktanalysen und regionale Rankings führender Kanzleien in Deutschland.



IMPRESSUM

Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP München auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de